

Verordnung über die zeitliche Beschränkung beim Betrieb von Rasenmähern und anderen lärmintensiven Geräten

Die Stadt Vilshofen an der Donau hat aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1U) geändert mit Gesetz vom 26.03.1992 (GVBl. S. 42) am 07.05.1993 die nachfolgende Verordnung erlassen. Diese wurde zum 06.05.2003 ergänzt, auf Grundlage der letzten Gesetzesänderung zum 24.12.2001 (GVBl. S. 999) und am 01.08.2008 geändert. Sie erhielt nachfolgenden Wortlaut:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Vilshofen an der Donau.

§ 2 Arbeiten mit Rasenmähern und anderen lärmintensiven Geräten

Rasenmäher und andere lärmintensive Geräte dürfen nur an den Werktagen Montag bis Freitag zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr, sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr betrieben werden. Am Samstag (Werktag) ist der Betrieb nur zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr und 19.00 Uhr erlaubt. Lärmintensive Geräte im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Geräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Heckenscheren, Hochdruckreiniger, Laubbläser, Laubsammler, Kreissägen, Motorsägen, Häcksler sowie Flexgeräte.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Arbeiten mit den in § 2 genannten Geräten außerhalb der in § 2 Satz 1 festgesetzten Zeiten ausführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist am Tage nach Ihrer Bekanntmachung am 01.08.2008 in Kraft getreten.

Vilshofen an der Donau, den 21.07.2008

Stadt Vilshofen an der Donau

Georg Krenn
1. Bürgermeister